



DIEP LDSAU

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	20. Januar 2015
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	16. April 2015 bis 15. Mai 2015
Gültig ab:	1. Januar 2015

Der Gemeinderat erlässt aufgrund

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 ¹

- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 31. Januar 1976 ²

- von Art. 90 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und

- von Art. 15 und 30 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Diepoldsau. Der Gemeinderat ist für die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen zuständig.

Unterhalt und Pflege der Anlagen werden in vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde einerseits und den beiden Kirchgemeinden andererseits geregelt.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Kirchenfeld und Mitteldorf in der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Schutz des Friedhofes

Art. 3

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Friedhof Kirchenfeld

Art. 4

Das Grundstück Nr. 551 ist Eigentum der röm.-kath. Kirchgemeinde Diepoldsau-Schmitter. Die Leichenhalle auf dem Grundstück Nr. 551, Kirchenfeld, ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Diepoldsau. In Bezug auf die Benützung und den Unterhalt wird auf den im Grundbuch Diepoldsau eingetragenen Personaldienstbarkeitsvertrag, als nicht selbständiges Baurecht, zugunsten der Politischen Gemeinde Diepoldsau verwiesen.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

Friedhof Mitteldorf

Art. 5

Das Grundstück Nr. 223 ist Eigentum der evang.-reform. Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern. Die Leichenhalle auf dem Grundstück Nr. 223 ist Eigentum der evang.-reform. Kirchgemeinde Diepoldsau-Widnau-Kriessern.

Meldepflicht

Art. 6

Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Diepoldsau erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgten Totgeburten sind innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Dieses trifft die nötigen Anordnungen für die Bestattung.

II. Bestattungen

Bestattungsort

Art. 7

Die Friedhöfe von Diepoldsau stehen allen Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes den gesetzlichen Wohnsitz in Diepoldsau hatten, als Begräbnisstätte zur Verfügung.

In der Regel ist die Pfarreizugehörigkeit, der Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen zu beachten. Lassen sich Einwohner auf eigenen Wunsch ausserhalb der Gemeinde bestatten, vergütet die Politische Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen in Diepoldsau.

Für die Verstorbenen aus den linksrheinischen Weilern der Politischen Gemeinde Diepoldsau, nämlich Weilerhütte, Held und Hochguet bestehen bezüglich Bestattung vertragliche Vereinbarungen mit der Politischen Gemeinde Widnau vom 6. April 1961. Die Grabtaxen bezahlt die Politische Gemeinde Diepoldsau.

Es gelten die Friedhofsordnungen der jeweiligen Kirchgemeinden.

Auswärtige Verstorbene

Art. 8

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Diepoldsau kann vom Gemeindepräsidenten bewilligt werden. Der Gemeindepräsident hört den jeweiligen Kirchgemeindepäsidenten an.

Aufbahrung

Art. 9

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Leichenhalle Kirchenfeld oder Mitteldorf aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel.

Die Überführung hat in der Regel sofort zu erfolgen.

Die verstorbene Person darf jedoch auf Wunsch der Angehörigen und durch die Zustimmung des den Tod feststellenden Arztes während höchstens 48 Stunden nach Eintritt des Todes in der Wohnung des Verstorbenen aufbewahrt werden.

Der Leichnam wird in der Regel frühestens 48 und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert. Ausnahmen sind in Art. 16 VVzFBG³ geregelt.

Kirchliche Bestattung

Art. 10

Bei einer kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt oder anderen kirchlichen und konfessionellen Organen zu verständigen.

Bestattung ohne kirchlichen Beistand

Art. 11

Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, organisiert die Leitung des Bestattungsamtes eine schlichte Abdankung.

Ein Mitglied des Gemeinderates oder die Leitung des Bestattungsamtes ist anwesend.

Bestattungsart

Art. 12

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden. In diesem Fall wird auf die amtliche Bekanntmachung verzichtet.

Bestattungszeiten

Art. 13

Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt oder anderen kirchlichen und konfessionellen Organen festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Grabgeläute

Art. 14

Das Grabgeläute erfolgt nach den Anordnungen der zuständigen Instanz jener Konfession, der die verstorbene Person angehörte.

³ sGS 458.11

III. Grabstätten

Belegungsplan /
Grabmäler

Art. 15

Die Friedhöfe werden durch die röm.-kath. und evang.-reform. Kirchgemeinden gemäss einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan in Felder eingeteilt und fortlaufend nummeriert. Diese Belegungspläne sind in den Friedhofsordnungen der Kirchgemeinden enthalten.

Grösse, Tiefe und Abstände der Gräber werden in den Friedhofsordnungen geregelt.

Gräberarten

Art. 16

Folgende Gräberarten können in den Friedhofsordnungen gestattet werden:

- Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre
- Erdbestattungsgräber für Kinder unter 7 Jahre
- Elterngräber
- Familiengräber
- Priestergräber
- Urnenwand
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgräber

Grabmäler

Art. 16 bis

Vorschriften über die Grabmäler sind in den Friedhofsordnungen festzulegen.

Grabesruhe

Art. 17

Die gesetzliche Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- 20 Jahre für Erwachsenengräber
- 15 Jahre für Kindergräber
- 10 Jahre für Asche in Urnengräbern oder Urnenwand

Urnenbeisetzung

Art. 18

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräber, in Erdbestattungsgräber von Angehörigen und in Familiengräber erfolgen. Vor der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im belegten Erdbestattungsgrab und in der voll besetzten Familiengrabstätte dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe⁴.

⁴ Art. 17 Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinschaftsaschengrab evang.-reform. Friedhof	Art. 19 Im Gemeinschaftsaschengrab wird die Asche mit oder ohne Namen beige- setzt.
Gemeinschaftsgrab kath. Friedhof	Art. 20 Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne mit oder ohne Namensnennung beige- setzt.
Grabräumung	Art. 21 Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Gra- besruhe wird in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Ge- meinde bekannt gegeben. In der Veröffentlichung sind die Hinterlassenen unter Einräumung einer drei- monatigen Frist aufzufordern, die Gräber zu räumen. Grabmäler und Pflanzen, die während dieser Frist nicht entfernt worden sind, verfallen der zum Unterhalt des Friedhofs verpflichteten Körperschaft.

IV. Organisation und Personelles

Friedhofkommission	Art. 22 Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Kirchenverwaltungsräte für den kath. und evang. Friedhof eine Friedhofkommission. Der Kommission gehören mindestens drei Mitglieder an. Ein Kommissionsmitglied ist Mitglied des Ge- meinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
Friedhofkommission / Aufgaben	Art. 23 Die Friedhofkommission führt die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kirchenverwaltungsräte aus, überwacht Friedhöfe und Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und stellt dem Gemeinderat und den Kirchenverwaltungsräten Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe.
Funktionäre	Art. 24 Alle Funktionäre insbesondere Totengräber werden durch den Gemeinderat gewählt.
Leichentransporte	Art. 25 Die Leichentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Un- ternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

Särge und Grabkreuze

Art. 26

Die Lieferung der Särge und Grabkreuze wird vom Gemeinderat an geeignete Personen oder Firmen übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Gebühren und Entschädigungen

Art. 27

Der Gemeinderat setzt die für das Bestattungs- und Kremationswesen betreffenden Gebühren und Entschädigungen fest.

Rechtsmittel

Art. 28

Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen an das zuständige Departement weitergezogen werden.

Strafbestimmungen

Art. 29

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes hierzu.

Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsausführung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Nicht geregelte Fälle

Art. 30

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Aufhebung Reglement

Art. 31

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 19. März 1987 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2015 angewendet.

Diepoldsau, 20. Januar 2015

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Gemeinderatsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann